Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11 **Rottenburg am Neckar, 15. September 2025** **Band 69**

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 218

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025 218

Bischöfliches Ordinariat

Hinweise zur Durchführung der *missio*-Aktion 2025 (*missio* Aachen) 219

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025 220

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05.06.2025 – Dekret 221

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.06.2025 – Dekret 229

Kirchenmusikalische C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart 230

Bistums-KODA – 62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I 238

Bistums-KODA – 62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II 238

Bistums-KODA – 62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III 239

Bistums-KODA – 62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV 239

Bistums-KODA – 62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil V 240

Bistums-KODA – 32. Beschluss zur Änderung AVO-DRS-Ü 240

Bistums-KODA – 1. Beschluss zur Änderung der OPMs-DRS 240

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 242

Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“ 242

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 242

Stellenausschreibung für Priester 243

Stellenausschreibung Herbst 2025 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge 245

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 für Gemeindereferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone 249

Frühjahrsausschreibung für Pastorale Dienste in Gemeinde- und Kategorialseelsorge – ALLE Anträge bitte neu stellen! 250

Personalveränderung aus Stellenvergabe Herbst 2024 und Frühjahr 2025 – Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge 250

Ausbildungskurse 252

Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese 252

Mitteilungen

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert 253

Vorankündigung der Aktion Martinusmantel 2025/2026 253

Erinnerung: Einladung zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart 253

Bußgottesdienst in der Adventszeit 2025 253

Hausgebet im Advent 2025 254

Liturgischer Kalender (Direktorium) 2026 254

Organisatorische Neuregelungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mesnerinnen und Mesnern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 254

Weltgebetstag der Frauen 254

Bestellung von Druckschriften/Broschüren 255

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 255

Beilage

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 – zum Verlesen

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025 – zum Verlesen

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige *missio*-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die *missio*-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12. März 2025

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1595 – 03.04.2025
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der *missio*-Aktion 2025 (*missio* Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen Jahres. Dementsprechend lautet das **Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen" (Röm 5,5).** Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündigungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die *missio*-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das **Aktionsplakat** zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das *missio*-Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch" nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die **bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen**. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: *missio-hilft.de/wms*.

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag** verlesen werden.

missio-Aktionen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Als diesjährigen ***missio*-Gast** in der Diözese Rottenburg-Stuttgart begrüßen wir vom 8. bis 14. Oktober **Pater Philip Aung Nge** aus der Diözese Loikaw (Myanmar). Als Leiter des humanitären Einsatzteams der Diözese engagiert sich Pater Philip mit großem persönlichen Einsatz für die notleidende Bevölkerung seines Landes. Inmitten von Gewalt, militärischer Unterdrückung und politischem Chaos leistet er mit seinem unerschütterlichen Glauben an Gerechtigkeit und Frieden humanitäre Hilfe und seelsorgerischen Beistand. Sein Engagement reicht von der Versorgung von Binnenflüchtlingen bis hin zur Begleitung traumatisierter Familien. Trotz der schwierigen Lage verliert er nie die Hoffnung und ermutigt andere, ebenfalls nicht aufzugeben. Pater Philip ist zu einer Stimme der Menschlichkeit geworden – ein Hoffnungsträger für viele in Myanmar.

Am Mittwoch den 8. Oktober um 18:30 Uhr feiert Pater Philip zusammen mit der Kirchengemeinde St. Petrus in Reichenbach unter Rechberg und der Kolpingfamilie Donzdorf einen Gottesdienst für die langjährige Partnerschaft der Kolpingfamilie mit Myanmar. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem inspirierenden Austausch im Gemeindehaus.

Unter dem Titel „Gelebte Hoffnung – wenn Dialog und Solidarität Wirklichkeit werden" findet **am 10. Oktober um 18:00 Uhr** ein Filmtalk-Abend in der City-Kirche in Reutlingen statt. Wir laden herzlich zu einem Abend ein, der erschüttert, bewegt und Hoffnung stiftet – durch Bilder, Geschichten und die persönliche Begegnung mit Pater Philip.

Die **offizielle diözesane Eröffnung** des Monats der Weltmission 2025 wird am **Samstag, den 11. Oktober um 18:00 Uhr in der Kirche St. Georg in Stuttgart** gefeiert. Herzliche Einladung der Gemeinde zusammen mit *missio* zum feierlichen Pontifikalamt mit Bischof Dr. Krämer und Pater Philip Aung Nge und anschließender Begegnung im Gemeindehaus St. Georg, Heilbronner Str. 131, 70191 Stuttgart.

Auf der Wurmlinger Kapelle soll Hoffnung hörbar gemacht werden im Rahmen eines Konzerts in Kooperation mit dem MiA-Chor. Die Veranstaltung findet am **12. Oktober um 15:00 Uhr** statt. Pater Philip wird uns bewegende Einblicke in die Lebenswirklichkeit und die Hoffnungszeichen seines Heimatlandes geben.

Weitere Veranstaltungen mit unserem Gast während seines Aufenthaltes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite der Hauptabteilung Weltkirche unter *weltkirche.drs.de/*

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die ***missio*-Kollekte** statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Die Diözese überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an *missio* Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an *missio* weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank in der Region eG
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86101800 *missio* (Wms)
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Weitere Informationen finden Sie auf *missio-hilft.de/wms*. Hier können seit Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über *bestellungen@missio-hilft.de,* Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507-205 oder per E-Mail unter *post@missio-hilft.de*.

BO-Nr. 1594 – 03.04.2025
PfReg. M 10.2 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das **Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“**.

Die bundesweite **Eröffnung der Diaspora-Aktion** findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die **Diaspora-Kollekte** wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das Bistum überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2025 eine **Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern** sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt“. Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Bitte verlesen Sie den **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag** am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am **Diaspora-Sonntag, 16. November 2025**, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (*bonifatiuswerk.de/spenden*) hin.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank in der Region eG
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86101000 Diaspora
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter *bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion*.

Bitte geben Sie am **Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend)**, das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf *bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion*. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an *bestellungen@bonifatiuswerk.de*, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

BO-Nr. 3268 – 21.07.2025
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 4. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026
A.
Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „[2]Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

   „[1]Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

   ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

   ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

   ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	–	–	–
IV	51,50	51,50	–	–	–	–

   “

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgelt-gruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt-gruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgelt-gruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

“

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

   „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

   a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

   b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

      „[2]Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

      – wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder

      – erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.

      – wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

   c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

      „[5]Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

      – wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/oder

      – erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.

      – wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „[3]Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe."

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich."

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich."

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1" durch die Wörter „Abs. 5 oder 6" ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr" durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr" ersetzt.

III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

   „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich."

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige" und „zusammenhängende" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

      „Anmerkung zu Absatz 1:
      Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind."

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Tarifrunde 2025 – Teil 1

A.
Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

   a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

      - ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
      - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

   b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

      aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

      bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

      „[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

   c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

      aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

      bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

      „[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil."

   d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

      Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

      - ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
      - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

   e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

[1]Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. [2]Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,

b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder

c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind. [3]Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. [4]Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. [5]Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

[1]Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. [2]Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,

b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,

c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in

e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen

beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. [3]Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen."

m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil."

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	1. Juli 2025	1. Februar 2026
A	135,55	139,35
B	162,68	167,24
C	179,64	184,67
D	198,92	204,49
E	165,77	170,41
F	220,72	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„[2]Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Verlängerung der Befristung des Abschnitts I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) [1]Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. [2]Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) [1]Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. [2]Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. [3]Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnitts abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

[1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„[2]Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

   „32. [1]Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. [2]Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Aufforderungsbeschluss
der Regionalkommission Mitte
Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung
„§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“
auf die Regionalkommissionen

A.
Beschlusstext:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zugrunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

BO-Nr. 3632 – 12.08.2025
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2025 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 23. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

In Ausübung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5. Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs. 1 der Anlage 20 beschließt die Regionalkommission Baden-Württemberg:

Anlage 20
Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen

I. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 20 werden folgende Sätze 2–8 neu eingefügt:

[2]Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1 können Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zugrunde gelegt werden.

[3]Hierzu ist vom Dienstgeber bei der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. [4]Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. [5]Die Regionalkommission entscheidet über einen Antrag nach Satz 3 innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. [6]Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. [7]Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. [8]Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen Antrag nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

[9]Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission am 5. Juni 2025 können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen. Von dieser Kompetenzübertragung macht die Regionalkommission Baden-Württemberg mit dem Beschluss Gebrauch.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu den „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die mittleren Werte, die in A. I. bis IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärztetarifrunde 2024–2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

Anwendung des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Baden-Württemberg zur Festsetzung der Anwendung des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 14. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 2025 sowohl die Befristung des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnitts I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Baden-Württemberg hatte mit dem o. g. Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gem. § 13 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 AK-Ordnung.

BO-Nr. 3592 – 15.07.2025
PfReg. K 5.1

Kirchenmusikalische C-Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Der Dienst als Organist und Chorleiter, der hauptberuflich wie auch nebenberuflich geleistet wird, gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die gesamte überlieferte Kirchenmusik (Musik für Tasteninstrumente und Vokalmusik) der Gesamtkirche „integrierender und notwendiger Bestandteil“ allen gottesdienstlichen Geschehens ist (vgl. Art. 112 der Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium des II. Vatikanischen Konzils). Weite Teile der kirchenmusikalischen Arbeit werden nebenberuflich geleistet. Aus diesem Grund verdient die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflichen Kirchenmusiker besondere Aufmerksamkeit.

Die kirchenmusikalische C-Ausbildung ermöglicht eine Vollausbildung im Bereich Chorleitung und Orgel sowie eine Teilausbildung im Bereich Chorleitung oder Orgel. Träger der Ausbildung ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Leitung der Ausbildung obliegt der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die kirchenmusikalische C-Ausbildung löst künftig die externe C-Ausbildung ab, da es nur noch eine einheitliche kirchenmusikalische C-Ausbildung geben wird.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung von nebenberuflich tätigen C-Kirchenmusikern[1] in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2
Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist das C-Examen als Organist und Chorleiter für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst. Sie entspricht der am 26. November 2002 beschlossenen und am 23. Juni 2015 ergänzten Rahmenordnung „Anforderungen der C-Prüfung für Kirchenmusiker“ vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung qualifiziert den Auszubildenden für den kirchenmusikalischen Dienst in der genannten kirchenmusikalischen Funktion und wird in allen Diözesen Deutschlands anerkannt.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

a. ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,

b. die Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienste der Kirchenmusik,

c. die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Bewerber einer anderen christlichen Konfession (Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) können nur nach Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen Hauptabteilungsleiter auf gesonderten, schriftlichen Antrag des Bewerbers zugelassen werden. Dieser Antrag wird unter Beilage eines Motivationsschreibens an die Hochschule für Kirchenmusik gestellt.

(2) Als Mindestalter wird für den Ausbildungsbeginn in der Regel das 15. Lebensjahr vorausgesetzt. Über Ausnahmen kann die Hochschule für Kirchenmusik auf gesonderten, schriftlichen Antrag des Bewerbers entscheiden. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4
Anmeldung zur Aufnahmeprüfung; Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur C-Ausbildung ist an die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag (siehe Homepage der Hochschule für Kirchenmusik),

b. ein kurzgefasster Lebenslauf,

c. eine Bescheinigung der Kirchengemeinde/des Ortspfarrers über die Gemeindezugehörigkeit bzw. die Abschrift der Taufbescheinigung und

d. Angaben über bisherige musikalische Ausbildungen, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,

e. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel jährlich statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zu der von der Hochschule veröffentlichten Frist eingereicht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung können zurückgewiesen werden.

§ 5
Aufnahmeprüfung

(1) Anforderungen der Aufnahmeprüfung sind:

a. Die **mündliche/praktische** Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

I. Für die Vollausbildung (Chorleitung und Orgel):

1. Orgelliteraturspiel: Vortrag einfacher Stücke (leichtere Choralvorspiele, Präludien etc.).

2. Liturgisches Orgelspiel: Vorspiel eines aus einer vorgegebenen Liste selbst gewählten Liedes aus dem Gotteslob, welches mit Vorspiel und zwei Strophen vorzutragen ist. Das Orgelbuch zum Gotteslob kann hierfür verwendet werden.

3. Chorleitung: Kurze individuelle Unterrichtseinheit im Fach Chorleitung, in welcher die Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeit des Bewerbers bewertet wird.

4. Klavier: Vorspiel von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.
Prüfungsdauer Klavier ca. 10 Minuten

Die Bewertung der Klavierprüfung gilt als Abschlussprüfung und wird im Zeugnis übernommen.

5. Gesang: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes (unbegleitet).

II. Für die Ausbildung im Teilbereich Orgel:

1. Orgelliteraturspiel: Vortrag einfacher Stücke (leichtere Choralvorspiele, Präludien etc.).

2. Liturgisches Orgelspiel: Vorspiel eines aus einer vorgegebenen Liste selbst gewählten Liedes aus dem Gotteslob, welches mit Vorspiel und zwei Strophen vorzutragen ist. Das Orgelbuch zum Gotteslob kann hierfür verwendet werden.

[1] In dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

3. Klavier: Vorspiel von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.
Prüfungsdauer Klavier ca. 10 Minuten

   Die Bewertung der Klavierprüfung gilt als Abschlussprüfung und wird im Zeugnis übernommen.

4. Gesang: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes (unbegleitet).

III. Für die Ausbildung im Teilbereich Chorleitung:

1. Chorleitung: Kurze individuelle Unterrichtseinheit im Fach Chorleitung, in welcher die Aufnahme- und Umsetzungsfähigkeit des Bewerbers bewertet wird.

2. Klavier: Vorspiel von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.
Prüfungsdauer Klavier 10 Minuten

   Die Bewertung der Klavierprüfung gilt als Abschlussprüfung und wird im Zeugnis übernommen.

3. Gesang: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes (unbegleitet).

b. Der **schriftliche** Teil besteht aus einer Klausur in folgenden Fächern:

1. Allgemeine Musiklehre: G-, F- und C-Schlüssel erkennen und benennen; Töne lesen und notieren im Violin- und Bassschlüssel; Quintenzirkel, bzw. Zeilenvorzeichnung aller Dur- und Molltonarten; Dur- und Molltonleitern notieren; Notierte Intervalle bestimmen; Notierte Dreiklänge bestimmen und als Stufe innerhalb einer gegebenen Tonart bezeichnen; Dreiklänge notieren nach Verbalangabe; Gegebenen Rhythmus mit korrekter Balkensetzung versehen; Überbindung und Gruppierung in einem Taktraster notieren.

2. Gehörbildung: Rhythmusdiktat mit Vierteln, Halben, Achteln, Sechzehnteln, Triolen und Punktierungen; Melodiediktat aus 6 Einzeltönen aus dem Tonvorrat einer Durtonleiter im Ambitus einer Oktave; Dreistimmige Dreiklänge in enger Lage bestimmen hinsichtlich Umkehrung und Typ (Dur, Moll, vermindert und übermäßig, jeweils sowohl simultan, als auch sukzessiv gespielt); Intervalle bestimmen (jeweils sowohl simultan, als auch sukzessiv gespielt).

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung werden mit Punkten nach dem in dieser Ordnung festgelegten Bewertungssystem bewertet.

(3) Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung entscheidet der Rektor im Benehmen mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften.

(4) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ein Jahr ihre Gültigkeit.

(5) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung schließt die Zulassung zur Ausbildung aus.

(6) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten ausschließlich die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.

(7) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich.

(8) Die Prüfungsleistung der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier wird als Abschlussprüfung gewertet. Eine mangelhafte Leistung (1–3 Punkte; vgl. § 22) im Fach Klavier schließt das Bestehen der Aufnahmeprüfung nicht grundsätzlich aus. Hierüber entscheidet der Rektor im Benehmen mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften (vgl. § 6). Bei einer ungenügenden Leistung im Fach Klavier ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

§ 6
Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungskommissionen für die Aufnahmeprüfung bestehen aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Leiter der C-Ausbildung berufen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist in der Regel der Rektor, im Verhinderungsfalle der Prorektor oder ein vom Rektor benannter Vertreter.

(3) Der Leiter der C-Ausbildung und der Leiter des Amtes für Kirchenmusik haben neben den Prüfungskommissionen ein Recht zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung. Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik ist berechtigt, in allen Prüfungskommissionen mit Recht zur Prüfungsbewertung mitzuwirken.

§ 7
Prüfungsprotokoll über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung

Es wird ein Protokoll über die Ergebnisse der Einzelprüfungen der Aufnahmeprüfung angefertigt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird:

a. Datum und Uhrzeit,

b. Name des Bewerbers,

c. die Dauer und die Themen des Eignungstests,

d. Bewertung des Eignungstests,

e. besondere Vorkommnisse.

§ 8
Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

(1) Von einer Aufnahmeprüfung kann der Bewerber bis vier Wochen vor der Prüfung folgenlos zurücktreten.

(2) Kann ein Bewerber die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht antreten oder kann dieser die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist dies dem Leiter der C-Ausbildung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wird der geltend gemachte Grund für die Verhinderung durch den Leiter der C-Ausbildung anerkannt, obliegt diesem die Entscheidung darüber, wann der Bewerber die noch nicht abgelegten Prüfungsteile der Aufnahmeprüfung folgenlos nachholen kann.

(3) Wird die Aufnahmeprüfung ohne ausreichende Begründung des Bewerbers nicht angetreten, werden alle Prüfungsteile mit 0 Punkten bewertet. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9
Täuschungsversuch; Ausschluss von der Aufnahmeprüfung; Rücknahme der Prüfungsentscheidung

(1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das Gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10
Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können im Rahmen der Aufnahmeprüfung von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Leiter der C-Ausbildung im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule. Zur Prüfung des Antrags kann von der Hochschule der Fachgruppensprecher des betreffendes Faches hinzugezogen werden.

(2) Bewerber, die die Kirchenmusikalische D-Ausbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Chorleiter oder Organisten im kirchlichen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben und die zusammen mit dem Zulassungsantrag entsprechende Nachweise vorlegen, werden in den Fächern von der Aufnahmeprüfung befreit, die mit mindestens 10 Punkten bestanden wurden. Die D-Abschlussprüfung darf zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung maximal zwei Jahre zurückliegen. Es gilt das Datum des Zeugnisses.

(3) Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Ausbildungsgang an anderer Stelle erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn die Prüfungsdauer der absolvierten Prüfung mit derjenigen bei äquivalenten Prüfungen an der Hochschule für Kirchenmusik übereinstimmt. Des Weiteren haben die Prüfungsthemen mit den Qualifikationszielen der Ausbildungsteile des Faches übereinzustimmen.
Über die Anerkennung entscheidet der Leiter der C-Ausbildung. Zur Prüfung kann der Fachgruppensprecher des betreffendes Faches hinzugezogen werden. Die Übernahme von Noten kann dann vollzogen werden, wenn die Benotungssysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anerkennung muss im Abschlusszeugnis gekennzeichnet werden.

§ 11
Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Leiter der C-Ausbildung unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbildungsangebots. Es ergeht ein entsprechender Zulassungsbescheid.

§ 12
Ausbildung

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik schließt mit dem Auszubildenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieser Ordnung einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Die Ausbildung kann als Voll- oder Teilausbildung absolviert werden:

a. Ausbildungsinhalte der Vollausbildung Chorleitung und Orgel sind die Fächer: Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Singen und Sprechen, Liturgik und Glaubenslehre, Chorpraktisches Klavierspiel, Liturgiegesang, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte und Orgelkunde.

b. Ausbildungsinhalte der Teilausbildung im Bereich Chorleitung sind die Fächer: Chorleitung, Singen und Sprechen, Liturgik und Glaubenslehre, Chorpraktisches Klavierspiel, Liturgiegesang, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte.

c. Ausbildungsinhalte der Teilausbildung im Bereich Orgel sind die Fächer: Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Orgelkunde, Singen und Sprechen, Liturgik und Glaubenslehre, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte.

(3) Die Ausbildung beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet nach dem Ablegen der letzten Teilprüfung, spätestens aber am 30. September des zweiten Ausbildungsjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildungsdauer um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn

a. wegen einer durch ärztliches Attest bestätigte Krankheit keine Unterrichtsstunden besucht werden können und die Krankheit die erwartenden Ausbildungsleistungen verhindert,

b. Ehegatten oder ein in gerader Linie Verwandter oder ersten Grades Verschwägerter, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, vom Auszubildenden gepflegt oder versorgt wird,

c. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Unterrichtsstunden besucht werden können oder,

d. sonstige wichtige Gründe für eine Verlängerung geltend gemacht werden.

(4) Über eine Verlängerung entscheidet der Leiter der C-Ausbildung unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbildungsangebotes.

§ 13
Probezeit

Mit Aufnahme der C-Ausbildung gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Die Probezeit kann nicht verlängert werden. Während der Probezeit soll festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Das Recht zur Kündigung des Auszubildenden und das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Hochschule für Kirchenmusik gelten entsprechend. Näheres ergibt sich aus dem Ausbildungsvertrag.

§ 14
Unterricht

(1) Der in der Regel wöchentliche Einzelunterricht in folgenden Fächern findet in der Regel bei den Dekanatskirchenmusikern und Regionalkantoren der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt und orientiert sich hinsichtlich der Unterrichtswochen am Schuljahreskalender der allgemeinbildenden Schulen.

a. Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel (wöchentlich insgesamt 45 Minuten für die Dauer von bis zu 24 Monaten),

b. Chorleitung und Chorpraktisches Klavierspiel (wöchentlich insgesamt 30 Minuten für die Dauer von bis zu 22 Monaten),

c. Tonsatz und Gehörbildung (wöchentlich insgesamt 45 Minuten für die Dauer von bis zu 15 Monaten).

(2) Der Unterricht in folgenden Fächern wird in der Regel im Rahmen von vier Kompaktkursen und Kurstagen an der Hochschule für Kirchenmusik angeboten:

a. Liturgik,

b. Chorleitung (zusätzlich zu Einzelunterricht Abs. 1),

c. Liturgiegesang,

d. Singen und Sprechen,

e. Musikgeschichte und

f. Orgelkunde

(3) Der Unterricht insbesondere in theoretischen/wissenschaftlichen Fächern kann im Einvernehmen mit der Hochschule in hybrider Form und bei Bedarf virtuell durchgeführt werden.

(4) Die Kompaktkurse finden in der Regel Anfang Januar und Ende Juli/Anfang August (Beginn der Sommerferien) statt.

(5) Im Laufe der Ausbildungszeit ist der Besuch der „Kirchenmusikalischen Werkwoche“, durchgeführt vom Amt für Kirchenmusik, empfohlen.

§ 15
Gebühren

Anfallende Gebühren regelt die jeweils geltende Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 16
Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Im Rahmen der vorgesehenen Fachprüfungen weist der Auszubildende seine fachliche Eignung für den kirchenmusikalischen Dienst im jeweiligen Ausbildungsbereich (Vollausbildung, Teilausbildung) nach. Die im Laufe der Ausbildung zu erbringenden Fachprüfungen ergeben summarisch die Abschlussprüfung und somit den Abschluss der C-Ausbildung.

(2) Das Mindestalter für die Zulassung zur C-Prüfung (letzte Fachprüfung) beträgt in der Regel 17 Jahre.

(3) Die Anmeldung zu den Fachprüfungen erfolgt durch den Auszubildenden über die Hochschule für Kirchenmusik innerhalb der von der Hochschule veröffentlichten Frist zur Prüfungsanmeldung.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung der C-Ausbildung setzt die Zulassung zur C-Ausbildung voraus.

(5) Die Termine für die Durchführung von Fachprüfungen werden von der Hochschule festgelegt und frühzeitig veröffentlicht.

(6) Die letzte Fachprüfung der Ausbildung muss spätestens vier Jahre nach Beginn der Ausbildung abgelegt sein. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch automatisch.

§ 17
Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen

(1) **Liturgik und Glaubenslehre**

Dauer: ca. 15 Minuten bei mündlicher Prüfung; 60 Minuten bei Klausur

1. Theologie und Spiritualität; Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen und

2. Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres; Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

(2) **Singen und Sprechen**

Dauer: ca. 10 Minuten mündlich-praktische Prüfung

1. Vortrag von zwei Liedern/Gesängen,

2. Vortrag eines geistlichen Textes und

3. Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung und Einbeziehung altersspezifischer Aspekte.

(3) **Liturgiegesang**

aa. Lateinisch – Gregorianischer Choral

Dauer: ca. 15 Minuten mündlich-praktische Prüfung

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Liturgiegesang“

1. Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil),

2. Einüben eines Scholagesangs und

3. Grundkenntnisse der Gregorianik.

bb. Deutsch

Dauer: ca. 15 Minuten mündlich-praktische Prüfung

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Liturgiegesang“

1. Vortrag eines Kantorengesangs,
2. Einüben eines Gemeindegesangs und
3. Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.

(4) **Chorleitung**

Dauer: ca. 20 Minuten praktische Prüfung

1. Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes,
2. Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition,
3. Kenntnis von Probenmethodik (durch Abgabe eines Probenplans für das Prüfungsstück) und
4. Kenntnis von Literatur für Kinderchor (Nachweis über den Besuch eines Moduls oder einer anerkannten Fortbildung zum Thema Probenmethodik und Literatur für Kinderchor. Dieser Nachweis muss im Rahmen der Teilprüfung in geeigneter Form zur Dokumentation gebracht werden.)

(5) **Liturgisches Orgelspiel**

Dauer: ca. 15 Minuten praktische Prüfung

Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:

1. Ein selbstgewähltes Lied aus dem Gotteslob sowie ein Lied vom Blatt aus einer gegeben Liste,
2. Psalm (selbstgewählt),
3. Neues Geistliches Lied (selbstgewählt),
4. Lateinischer Gesang aus dem Gotteslob (selbstgewählt) und
5. Improvisierte Vor-, Zwischen und Nachspiele beispielsweise zu den Ziff. 1–4.

Die selbstgewählten Gesänge/Lieder dürfen nicht der Liste mit den vorgegebenen Chorälen/Gesängen in Ziff. 1 entnommen werden.

(6) **Orgelliteraturspiel**

Dauer: ca. 15 Minuten praktische Prüfung

1. Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen und
2. Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken, wobei die Prüfungsstücke nicht Bestandteil dieser Werke sind. Dieser Nachweis muss im Rahmen der Teilprüfung in geeigneter Form zur Dokumentation gebracht werden.

(7) **Tonsatz**

aa. Klausur – schriftliche Prüfung (die Nutzung eines Klaviers ist möglich)

Dauer: 60 Minuten

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Tonsatz“

1. Vierstimmiger Chorsatz oder
2. Orgelsatz.

bb. Praktisch-mündliche Prüfung

Dauer: ca. 10 Minuten

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Tonsatz“

1. Spielen erweiterter Kadenzen,
2. Analyse einfacher harmonischer Verläufe und
3. Spielen eines bezifferten Basses.

(8) **Gehörbildung**

aa. Klausur – schriftliche Prüfung

Dauer: 60 Minuten

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Gehörbildung“

Musikdiktate einstimmig, zweistimmig und vierstimmig homophon

bb. Praktisch-mündliche Prüfung

Dauer: ca. 10 Minuten

Wertung: 1-fach zur Bildung der Gesamtnote „Gehörbildung“

1. Bestimmung von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
2. Intonationsangaben (Stimmgabel) und
3. Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

(9) **Chorpraktisches Klavierspiel**

Dauer: ca. 10 Minuten

1. Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur,
2. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes und
3. Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

(10) **Musikgeschichte**

Dauer: ca. 10 Minuten bei mündlicher Prüfung; 60 Minuten bei Klausur

1. Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke sowie
2. Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

(11) **Orgelkunde**

Dauer: ca. 10 Minuten bei mündlicher Prüfung; 60 Minuten bei Klausur

Elementare Kenntnisse:

1. Technische Anlage,
2. Bauformen und Klang der Orgelpfeifen,
3. Namen, Einteilung und Verwendung der Register und
4. Pflege der Orgel.

§ 18
Prüfungskommissionen der Fachprüfungen

(1) Die Prüfungskommissionen der Fachprüfungen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind Lehrkräfte der Hochschule für Kirchenmusik. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie der jeweilige Prüfungsvorsitz werden vom Leiter der C-Ausbildung berufen. Lehrkräfte anderer Hochschulen, Regionalkantoren oder Dekanatskirchenmusiker können von der Hochschule zu Prüfern mit Stimmrecht zugelassen werden.
Den Prüfungsvorsitz übernimmt in der Regel ein das geprüfte Fach lehrender Dozent der Hochschule.

(2) In den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Liturgiegesang ist der Prüfungsvorsitzende in der Regel ein das geprüfte Fach lehrender Professor der Hochschule.
Der Prüfungsvorsitzende ist im Prüfungsplan kenntlich zu machen.

(3) In den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel kann der Fachlehrer des Auszubildenden die Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied in der Prüfungskommission beantragen. Ein Recht auf Mitwirkung besteht nicht. Über den Antrag zur Mitwirkung in einer Prüfungskommission entscheidet der Leiter der C-Ausbildung im Benehmen mit dem Rektor.

(4) Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik wird zum frühestmöglichen Termin über Prüfungstermine informiert und ist berechtigt, in allen Prüfungskommissionen mit Stimmrecht mitzuwirken. Die Mitwirkung muss frühzeitig (mind. 2 Wochen im Voraus) angemeldet werden und wird im Prüfungsplan kenntlich gemacht.

§ 19
Rücktritt von Fachprüfungen

(1) Auszubildende können sich bis acht Wochen vor der jeweiligen Fachprüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber der Hochschule von einer Fachprüfung abmelden.

(2) Kann ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht antreten oder kann dieser die begonnene Fachprüfung nicht zu Ende führen, hat er dies der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest mit dem Datum des Tages der Fachprüfung vorzulegen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wird der geltend gemachte Grund für die Verhinderung durch die Hochschule anerkannt, obliegt diesem die Entscheidung darüber, so kann die Fachprüfung erneut angemeldet und absolviert werden. In diesem Fall wird die versäumte Prüfung nicht bewertet.

(3) Wird die jeweilige Fachprüfung ohne ausreichende Begründung des Kandidaten nicht angetreten, wird diese mit 0 Punkten bewertet. Die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 20
Täuschungsversuch; Ausschluss von Fachprüfungen; Rücknahme der Prüfungsentscheidung

(1) Ein Kandidat kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fachprüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Fachprüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das Gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden (Bewertung mit 0 Punkten) erklären.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird eine betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 21
Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Eine mit 0 Punkten (ungenügend) bewertete Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei bis zu zwei mit 1–3 Punkten (mangelhaft)“ bewerteten Fachprüfungen können die entsprechenden Prüfungen einmal wiederholt werden.

(3) Eine bestandene Fachprüfung (4–15 Punkte) kann nicht wiederholt werden.

§ 22
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15 Punkte	=	1+
14 Punkte	=	1 (sehr gut)
13 Punkte	=	1-
12 Punkte	=	2+
11 Punkte	=	2 (gut)
10 Punkte	=	2-
9 Punkte	=	3+
8 Punkte	=	3 (befriedigend)
7 Punkte	=	3-
6 Punkte	=	4+
5 Punkte	=	4 (ausreichend)
4 Punkte	=	4-
3 Punkte	=	5+
2 Punkte	=	5 (mangelhaft)
1 Punkt	=	5-
0 Punkte	=	6 (ungenügend)

(2) Bei der arithmetischen Ermittlung von Durchschnittsnoten gilt nach Rundung auf die dritte Nachkommastelle Folgendes:

15–14,5 Punkte	=	Note 1+ (sehr gut), 15 Punkte
14,499–13,5 Punkte	=	Note 1 (sehr gut), 14 Punkte
13,499–12,5 Punkte	=	Note 1- (sehr gut), 13 Punkte
12,499–11,5 Punkte	=	Note 2+ (gut), 12 Punkte
11,499–10,5 Punkte	=	Note 2 (gut), 11 Punkte
10,499–9,5 Punkte	=	Note 2- (gut), 10 Punkte
9,499–8,5 Punkte	=	Note 3+ (befriedigend), 9 Punkte
8,499–7,5 Punkte	=	Note 3 (befriedigend), 8 Punkte
7,499–6,5 Punkte	=	Note 3- (befriedigend), 7 Punkte
6,499–5,5 Punkte	=	Note 4+ (ausreichend), 6 Punkte
5,499–4,5 Punkte	=	Note 4 (ausreichend), 5 Punkte
4,499–3,5 Punkte	=	Note 4- (ausreichend), 4 Punkte
3,499–2,5 Punkte	=	Note 5+ (mangelhaft), 3 Punkte
2,499–1,5 Punkte	=	Note 5 (mangelhaft), 2 Punkte
1,499–0,5 Punkte	=	Note 5- (mangelhaft), 1 Punkt
0,499–0 Punkte	=	Note 6 (ungenügend), 0 Punkte

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

(4) Die Wertigkeit der Fächer (3-, 2-, 1-fach) bleibt bei der Teilausbildung unangetastet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet wurden.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden

a. bei einer Note mangelhaft (1–3 Punkte) in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde;

b. bei einer Note mangelhaft (1–3 Punkte) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung (10–12 Punkte) in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden

a. bei einer ungenügenden Leistung (0 Punkte);

b. bei mangelhaften Leistungen (1–3 Punkte) in zwei und mehr Fächern;

c. bei mangelhafter Leistung (1–3 Punkte) in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen;

d. bei mangelhafter Leistung (1–3 Punkte) in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute (10–12 Punkte) Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

§ 23
Prüfungsprotokolle

Über jede Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird. Es enthält folgende Daten:

a. Prüfungsfach,

b. Name des Prüfungskandidaten,

c. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung,

d. Inhalt der Prüfung,

e. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.) und

f. Namen und Unterschriften der Prüfer.

§ 24
Ausbildungsbezeichnung

Die Teilbereichs-Ausbildungsqualifikation wird wie folgt benannt:

a. C-Teilbereich Orgel: C (O)

b. C-Teilbereich Chorleitung: C (Ch)

c. C-Kirchenmusiker, die das komplette Curriculum absolvieren, sind nicht verpflichtet, den Klammerzusatz (Orgel und Chor) zu führen, können es aber fakultativ tun.

§ 25
Abschlusszeugnis

(1) Der Auszubildende erhält über die bestandenen Prüfungen ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote (verbal und numerisch) und die Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen zu entnehmen sind.

(2) Die Bildung und Angabe der Gesamtnote entfällt, wenn Anerkennungen von Prüfungsleistungen ohne Übernahme der Note ins Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Besondere musikalische Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(4) Das Zeugnis wird auf den Tag der letzten Teilprüfung datiert.

(5) Das Zeugnis wird von der Leitung der zuständigen Hauptabteilung und der Leitung der C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik unterzeichnet.

(6) Hat der Auszubildende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen. Dabei werden die Ergebnisse der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt.

§ 26
Übernahme von Auszubildenden aus anderen Diözesen

Auszubildende, die Ihre Ausbildung bereits in einer anderen Diözese des Verbands der Diözesen Deutschlands begonnen haben und diese in der Diözese Rottenburg-Stuttgart abschließen möchten, müssen die Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart erneut ablegen.

§ 27
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Auszubildende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in der C-Ausbildung befinden, schließen ihre Ausbildung noch bis zum 31.10.2026 nach der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Stand vom 11. Juni 1985 (KABl. 1985, S. 219 ff., zuletzt geändert am 20.11.2019, KABl. 2019, S. 523) ab.

(3) Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker (KABl. 1985, S. 219 ff., zuletzt geändert am 20.11.2019, KABl. 2019, S. 523) tritt zum 1. November 2026 außer Kraft.

Rottenburg a. N., den 24. Juli 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3464 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2025, KABl. 2025, S. 147 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unverändert übernommen*

Artikel I
Änderung der AVO-DRS

1. In *§ 1 Absatz 3 lit. b)* werden die Worte „ Studierende als“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 4 werden die folgenden Worte eingefügt:

   „*o1)*§ 51a Sonderregelungen für Lehrende an der Hochschule für Kirchenmusik.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 15. April 2025 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3465 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2025, KABl. 2025, S. 147 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der AVO-DRS

Im Anhang zu § 44a und § 44b – Arbeitsvertragsformular für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen und für Religionslehrer im Kirchendienst – wird § 5 wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1)

☐ Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

☐ Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach der Entgeltordnung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Anlage A zur AVO-DRS) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die/Der Beschäftigte ist demnach in Entgeltgruppe SR _____ EntgO-L/AVO-DRS eingruppiert.

(2) Der Dienstgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3466 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2025, KABl. 2025, S. 147 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung
grau hinterlegt: Kommentar

Artikel I
Änderung der AVO-DRS

Die AVO-DRS wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Nr. 1 Absatz 3 wird folgender Kommentar hinzugefügt:

Kommentar zu § 45 Nr. 1 Absatz 3:
Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit am Umwandlungstag besteht Anspruch auf Auszahlung der SuE-Zulage für den betreffenden Monat. Eine erneute Beantragung des Umwandlungstages ist ausgeschlossen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3467 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2025, KABl. 2025, S. 147 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung)

1.

Der Teil II „Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen, 25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Marchtaler Internate, Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen“ wird vor der Entgeltgruppe 7 um folgende Entgeltgruppe ergänzt:

„**Entgeltgruppe 8**

1. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister mit fünfjähriger praktischer Erfahrung

   mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

   als Leiterinnen/Leiter von Küchen (Chefinnen/Chefs).

   (keine Stufe 1)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 9 und 10)“

2.

Im Teil II „Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen, 25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Marchtaler Internate, Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen“ werden nach der Protokollerklärung 8. folgende Protokollerklärungen 9. und 10. hinzugefügt:

„9.

(1) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterinnen/Küchenmeister bestanden haben.

(2) Küchenmeisterinnen/Küchenmeistern werden gleichgestellt:

Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren

mit Meisterprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.“

10. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Food and Beverage.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3468 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

62. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil V

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch den Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2025, KABl. 2025, S. 147 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der AVO-DRS

Die Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

In 29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege wird in Entgeltgruppe 5 nach dem Wort „eingruppiert.“ die Regelung in der Klammer wie folgt gefasst:

„(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6 und 9)“

Die Protokollerklärung Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Fallgruppe 1“ werden gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3469 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

32. Beschluss zur Änderung AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.01.2025, KABl. 2025, S. 118 f., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der AVO-DRS-Ü

§ 26a, Absatz 3, wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „2026“ durch „2028“ ersetzt.

In Satz 3 wird „2025“ durch „2027“ ersetzt.

In Satz 4 wird „2025“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3470 – 31.07.2025
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

1. Beschluss zur Änderung der OPMs-DRS

Die Bistums-KODA hat am 16.07.2025 folgende Änderung der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) vom 01.12.2021, KABl. 2022, S. 100 ff., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der OPMs-DRS

Abschnitt IV:
Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

wird wie folgt geändert:

„§ 7
Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung DRS)

(1) $_1$Für den Umgang mit und das Vorgehen bei Verdachts- und Kenntnisfällen gelten die Interventionsordnung DRS und die jeweils gültigen Leitfäden/Vorgaben der Schutzkonzepte in der Einrichtung vor Ort. $_2$Diese sind jeweils einzuhalten. $_3$Die folgenden Absätze sind der Interventionsordnung DRS entnommen und konkretisieren die dortigen Vorgaben und Regelungen für den Beschäftigtenkreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst.

(2) Die Verantwortlichkeit für das Vorgehen nach diesem Paragrafen liegt bei der/beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten.

(3) $_1$Alle Beschäftigten haben unverzüglich die/den dienstrechtlich zuständige/n Vorgesetzte/n oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2a) und 2d) der Interventionsordnung DRS in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. $_2$Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
$_3$Wurde die/der dienstrechtlich zuständige Vorgesetzte informiert, gibt diese/r die Information unverzüglich gemäß den Vorgaben aus den jeweils gültigen Schutzkonzepten an die jeweils zuständigen Stellen weiter. $_4$Ist die/der dienstrechtlich zuständige Vorgesetzte selbst Beschuldigte/r, wird die nächsthöhere Leitungsebene informiert.

(4) Im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

(5) $_1$Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von vertraulichen Informationen ist sicherzustellen. $_2$Dies betrifft insbesondere die/den Betroffene/n, die/den Beschuldigte/n und die meldende Person.

(6) $_1$Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört die/der dienstrechtlich zuständige Vorgesetzte unter Hinzuziehung einer Juristin/eines Juristen – eventuell in Anwesenheit einer der beauftragten Ansprechpersonen – die/den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. $_2$Die/Der Beschuldigte hat selbst ein Recht auf Anhörung. $_3$Sie/Er kann im Falle einer Anhörung durch die/den dienstrechtlich zuständige/n Vorgesetzte/n und eine/n Juristin/Juristen eine Person ihres/seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsbeistand, hinzuziehen. $_4$Hierauf ist die/der Beschuldigte vor der Anhörung hinzuweisen. $_5$Der Schutz der/des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

(7) $_1$Auf die Möglichkeit, seitens des Dienstgebers tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. $_2$Die/Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

(8) $_1$Die Anhörung wird protokolliert. $_2$Die/Der Beschuldigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. $_3$Sie/Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. $_4$Die/Der Beschuldigte erhält eine Kopie des vom Protokollführenden unterzeichneten Protokolls.

(9) $_1$Auch der/dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. $_2$Für sie/ihn gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.

(10) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat/Grenzüberschreitung vor, ist die/der dienstrechtlich zuständige Vorgesetzte berechtigt, die/den Beschuldigte/n nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung ihres/seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist, es sei denn die/der Beschuldigte kann im Rahmen der Anhörung die Verdachtsmomente ausräumen.

(11) $_1$Täter/innen, die wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt wurden, haben mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung zu rechnen. $_2$Die konkreten arbeitsrechtlichen Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall.

(12) Auch bei sexualbezogenen Grenzverletzungen oder sonstigen sexuellen Übergriffen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, können ebenfalls arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

(13) $_1$Die/Der dienstrechtlich zuständige Vorgesetzte ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit der/dem Beschuldigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was die/den fälschlich beschuldigten Beschäftigte/n rehabilitiert und schützt.
$_2$Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies von der/vom dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten in der Personalakte schriftlich festzuhalten. $_3$Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

$_4$Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. $_5$Auf Antrag der/des Beschuldigten ist ihr/ihm eine vollständige Abschrift dieser Unterlagen auszuhändigen.
$_6$Auf Antrag der/des Beschuldigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
$_7$Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung unbegründet ist, hat der Dienstgeber die der/dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen.

(14) $_1$Hinsichtlich Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht gelten das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO). $_2$Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten, etc. $_3$Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. $_4$An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu er-

halten. [5]Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. August 2025

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

BO-Nr. 3717 – 20.08.2025
PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis (mit Celebret) Nummer 812 von Herrn Diakon Martin **Schmelcher** ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis mit der Nummer 812 vorgelegt werden.

Rottenburg a. N., den 20. August 2025

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3825 – 29.08.2025
PfReg. M 11.1

Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins *„Samaritan’s Purse e. V.“* (vormals: „Geschenke der Hoffnung e. V.“) werden Kinder und Jugendliche eingeladen, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt und dort an bedürftige Kinder verteilt.

„Weihnachten im Schuhkarton“ leistet keine nachhaltige Entwicklungshilfe für Kinder in Not und bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Kinder. Besser ist eine Stärkung der Wirtschaft vor Ort, in dem Geschenke dort gekauft werden. Dadurch werden Transportkosten gespart und Abgase vermieden. Die Kinder erhalten Spielzeug, das den kulturellen Bedürfnissen vor Ort entspricht.

Zudem handelt es sich um eine versteckte Missionstätigkeit. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmenden wird in den empfangenden Ländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Der Verein *„Samaritan’s Purse“* ist in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und Teil der internationalen evangelikalen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*. Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt. „Weihnachten im Schuhkarton“ soll deswegen in keiner Weise von kirchlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen. Außerdem wird auf die vielfältigen Aktionen katholischer Hilfswerke und unserer diözesanen Hauptabteilung X – Weltkirche verwiesen.

Anfragen von „Weihnachten im Schuhkarton“ an katholische Einrichtungen sind mit der HA VII abzusprechen.

Weitere Informationen:
Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VII
Glaubensfragen und Ökumene
Christian Österbauer
Obere Gasse 1
72108 Rottenburg a. N.
Tel.: 07472 169-1923
E-Mail: *coesterbauer@bo.drs.de*

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Eric Offen **Appiah** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Christus König in Münsingen, St. Gallus in Bichishausen, St. Otmar in Bremelau und St. Dionysius in Magolsheim, in der Seelsorgeeinheit 6 „Münsingen“, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten (01.09.2025).

Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare

Bischof Dr. Klaus Krämer hat am 12.07.2025 in St. Magnus Bad Schussenried die Priesterweihe gespendet. Die Vikare haben ihren Dienst zum 13.09.2025 in den folgenden Pfarreien begonnen.

Vikar Patrick **Kurfess** in den Kirchengemeinden St. Maria in Göppingen, Christkönig in Göppingen, Heilig Geist in Göppingen-Ursenwang, St. Josef in Göppingen, St. Nikolaus von Flüe in Jebenhausen, St. Paul in Göppingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Bezgenriet und Zur Heiligen Familie in Faurndau (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Francesco d’Assisi in Göppingen und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Jakov Zadranin in Göppingen), in der Seelsorgeeinheit 10 „Göppingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (13.09.2025).

Vikar Tim **Miller** in den Kirchengemeinden St. Maria in Geislingen, Mariä Himmelfahrt in Eybach, St. Sebastian in Geislingen und St. Johannes Evangelist in Geislingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde

Sveti Leopold Bogdan Mandić in Geislingen), Seelsorgeeinheit 3 „Geislingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (13.09.2025).

Beendigungen

Pater Jose **Antony** O. Praem ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.07.2025).

Pater Georg Rojimon Joseph **Kallampalliyil** MCBS ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.2025).

Pfarrer Niko **Ikić** ist in den Dienst der Heimatdiözese zurückgekehrt (31.08.2025).

Pfarrer Julius **Ssebulo** ist in den Dienst der Heimatdiözese zurückgekehrt (31.08.2025).

Pfarrer Blankson Kouakou Georges **Coffi** ist in den Dienst der Heimatdiözese zurückgekehrt (31.08.2025).

Weitere Personalveränderungen

Diakon Klaus-Jürgen **Kauß**, Entpflichtung als Diakon im Hauptberuf in der Seelsorgeeinheit 17 „Langenenslingen“, Dekanat Biberach und Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg (01.09.2025).

Pensionierungen

Diakon Werner **Branke** in der Seelsorgeeinheit 3 „Crailsheim“, Dekanat Schwäbisch-Hall (01.08.2025).

Pfarrer Ivica **Komadina**, Kroatenseelsorge Deutschland in Frankfurt (31.08.2025).

Pfarrer Gerhard **Idler** in der Seelsorgeeinheit 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“, Dekanat Rems-Murr (01.09.2025).

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-1651; E-Mail: *BWiest@bo.drs.de*) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Jochen Werner, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-1661; E-Mail: *JWerner@bo.drs.de*).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10, S. 325 ff.).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 31. Oktober 2025

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Pfarrei/Seelsorgeeinheit
Biberach	**Ulrika Nisch** St. Vitus* in Rupertshofen, Unbefleckte Empfängnis in Ahlen, St. Blasius in Attenweiler und St. Johannes Baptist in Oggelsbeuren
Böblingen	**Mittleres Heckengäu** St. Peter und Paul* in Weil der Stadt und St. Leonhard in Dätzingen
Böblingen	**Sindelfingen** St. Joseph, Zur Hl. Dreifaltigkeit, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen, der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen und der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen)
Esslingen-Nürtingen	**Leinfelden-Echterdingen** St. Petrus und Paulus* in Leinfelden und St. Raphael in Echterdingen
Esslingen-Nürtingen	**Wernau** St. Magnus* und St. Erasmus in Wernau
Esslingen-Nürtingen	**Jakobsbrunnen Nürtingen** St. Johannes Evangelist* in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kroatischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen)
Göppingen-Geislingen	**Unteres Filstal** Herz Jesu* in Ebersbach/Fils, St. Martinus in Albershausen und Zum Heiligen Kreuz in Uhingen
Heilbronn-Neckarsulm	**Im Leintal** St. Martinus* in Schwaigern, St. Pankratius/St. Lioba in Leingarten und St. Kilian in Massenbachhausen
Heilbronn-Neckarsulm	**Unteres Weinsberger Tal** St. Joseph* in Weinsberg und St. Oswald in Wimmental
Hohenlohe	**Hohenlohe-Süd** St. Petrus und Paulus* in Pfedelbach, St. Stephan in Bretzfeld und Mariä Unbefleckte Empfängnis in Waldenburg
Hohenlohe	**Mittleres Kochertal** Heilig Kreuz* in Ingelfingen, St. Rochus in Eberstal, St. Maria in Niedernhall und St. Bartholomäus in Weldingsfelden

Dekanat	Pfarrei/Seelsorgeeinheit
Ludwigsburg	**Rund um den Hohenasperg** Heilig Geist* in Markgröningen, St. Bonifatius in Asperg und St. Petrus in Tamm (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santo Padre Pio in Markgröningen)
Ludwigsburg	**Strohgäu** St. Joseph* in Münchingen, St. Johannes Evangelist in Korntal, St. Maria in Möglingen und St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj in Korntal)
Ostalb	**Ipf** St. Joseph* in Bopfingen, St. Nikolaus in Aufhausen, St. Antonius in Baldern, St. Ottilia in Kerkingen, Christus König in Oberdorf am Ipf, Mariä Himmelfahrt in Unterriffingen und der FilialKG St. Gallus in Itzlingen
Ostalb	**Unterm Bernhardus** St. Cyriakus* in Bettringen, St. Jakobus in Bargau und St. Michael und Mariä Namen in Weiler in den Bergen
Ostalb	**Limeshöhe** St. Georg* in Mutlangen, Christus König in Großdeinbach und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof
Rems-Murr	**Remstaltor** St. Anna* in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC)
Rems-Murr	**Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach** St. Karl Borromäus* in Winnenden, St. Jakobus in Leutenbach und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim
Rems-Murr	**Oberes Murrtal** St. Maria* in Murrhardt und St. Paulus in Sulzbach an der Murr
Reutlingen-Zwiefalten	**Münsingen** Christus König* in Münsingen, St. Gallus in Bichishausen, St. Otmar in Bremelau und St. Dionysius in Magolsheim
Rottweil	St. Pelagius in Rottweil, St. Michael in Feckenhausen, St. Franziskus Xaverius in Göllsdorf, St. Dionysius in Neufra, St. Ulrich in Wellendingen, St. Gallus in Wilflingen und St. Nikolaus in Zepfenhan
Rottweil	**St. Jakobus Sulz – Dornhan** St. Johannes Evangelist* in Sulz am Neckar, Heilig Kreuz in Dornhan, St. Stephanus in Leinstetten und FilialKG St. Konrad in Bettenhausen

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Pfarrei/Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	**Weingarten** St. Martinus* (Basilika minor), Heilig Geist und St. Maria, Hilfe der Christen in Weingarten
Ehingen-Ulm	**Ulmer Westen** Mariä Himmelfahrt* in Ulm-Söflingen, Heilig Geist und St. Elisabeth in Ulm (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Sao Francisco de Assis und der Slowenischen Gemeinde Sveti Dominik Savio in Ulm) **50 %**
Ehingen-Ulm	**Suso-Gemeinden** St. Maria Suso* in Ulm **50 %**
Esslingen-Nürtingen	**Kirchheim unter Teck** St. Ulrich* und Maria Königin in Kirchheim unter Teck (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Marco Evangelista und der Kroatischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Kirchheim unter Teck)
Schwäbisch Hall	**Crailsheim** St. Bonifatius und Dreifaltigkeit in Crailsheim evtl. mit einem Anteil im Krankenhaus

Stelle für Pfarrer/Pfarrvikar der GKaM

Dekanat	Seelsorgeeinheit/Gemeinde
Ludwigsburg	**Mittlerer Neckar – unterm Michaelsberg** Italienische Gemeinde San Antonio in Bönnigheim 50 %
Ludwigsburg	**Bottwartal** Italienische Gemeinde San Giuseppe in Steinheim an der Murr 50 %

Kategorialstellen:

Landesklinikum Nordschwarzwald (Psychiatrie), Calw-Hirsau
Klinikseelsorge Ulm
Kath. Hochschulgemeinde Stuttgart
Polizeiseelsorge
Ministrantenseelsorger/Fachstelle Jugendpastoral 50 % und Gemeindepastoral 50 %
Geistliche Leitung der Kath. Jungen Gemeinde (KJG) 50 % und Gemeindepastoral 50 %
Geistliche Leitung des Jugendspirituellen Zentrums DER BERG 50 % und Gemeindepastoral 50 %

Stellenausschreibung Herbst 2025
Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Bitte bewerben Sie sich bis **5. Oktober 2025** mit einer aussagekräftigen Bewerbung und den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie einem Motivationsschreiben, ausschließlich per E-Mail an: *ha-v-bewerbungen@bo.drs.de.*

Für Bewerbungen auf Stellen in einer Seelsorgeeinheit führen Sie bitte ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam vor Ort. Teilzeitstellen können kombiniert werden mit Aufträgen in anderen Seelsorgeeinheiten oder mit Religionsunterricht, sofern Bedarf vorhanden. Stellen in Seelsorgeeinheiten sind in der Regel immer mit einem RU-Deputat verbunden.

Für alle anderen Stellen gibt es ein reguläres Bewerbungsverfahren. Die Termine für die Bewerbungsgespräche werden Ihnen nach Eingang Ihrer Bewerbung mitgeteilt. Die Profilstellen sind inhaltlich auf 5 Jahre befristet.

Grundsätzlich ist vor einer Bewerbung eine Beratung durch die/den zuständige/n Berufsgruppen-Referentin/Referenten der HA V erforderlich.

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Allgäu-Oberschwaben		
SE 2 Ravensburg-Süd	D, GR, PR 65 %	Keine Aufstockung durch RU möglich
SE 5 Zocklerland	GR	
SE 8a Vorallgäu	D, GR, PR 50 %	
SE 11 Oberes Achtal	GR, PR	
SE 16 Argenbühl	GR 75 %	Kombination mit Seelsorge Familiendorf Eglofs 25 % möglich.
Balingen		
SE 1 Am kleinen Heuberg	D oder GR	
SE 3 Balingen	GR, PR 75 %	
SE 4 Heuberg	GR, PR	
Biberach		
SE 1 Illertal	GR	
SE 2 Rot-Iller	GR, PR	
SE 6 Laupheim	GR 50 %	inkl. 8 Stunden RU
SE 7 Mietingen-Baltringen-Walpertshofen	GR 75 %	
SE 10b Eberhardzell	GR, PR 75 %	
Böblingen		
SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen	GR	inkl. 11 Stunden RU
SE 2 Böblingen	GR, PR 125 %	
Ehingen-Ulm		
SE 3 Marchtal	PR 60 %	inkl. 14 Stunden RU
SE 14 Dietenheim-Illerrieden	GR, PR 75 %	
SE 20 Ulm Mitte-Ost	GR 75 %	inkl. 6–8 Stunden RU

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Bemerkungen
Esslingen-Nürtingen		
SE 5 Wernau	GR, PR	
SE 6 GKG Ostfildern	D, GR, PR 175 %	inkl. 12 Stunden RU GHWRG/SBBZ und 6 Stunden RU Gymnasium
SE 13 Kirchheim unter Teck	PR 75 %	inkl. 8 Stunden RU
Kroatische Gemeinde Nürtingen Filderstadt und Kirchheim u. Teck (GKaM)	PR 70 %	
Freudenstadt		
SE 3b Horb – miteinander unterwegs	GR 75 %	
Friedrichshafen		
SE 4 Ailingen – Ettenkirch – Oberteuringen	GR	inkl. 8 Stunden RU
SE 5 Meckenbeuren	GR	inkl. 4–8 Stunden RU
SE 6 Seegemeinden	PR	inkl. 6 Stunden RU
SE 7 Argental	PR 150 %	inkl. 6 Stunden RU
Göppingen-Geislingen		
SE 2 Deggingen-Bad Ditzenbach	GR	
SE 3 Geislingen	GR, PR	
SE 4 Böhmenkirch/Treffelhausen	GR, PR 50 %	
SE 5 Lautertal	GR, PR	
SE 9 Unterm Staufen	PR 50 %	inkl. 4–8 Stunden RU Gymnasium
SE 10 Göppingen	GR, PR 150 %	inkl. 8 Stunden RU
Heidenheim		
SE 5 Lone-Brenz	D, GR, PR	RU bis zu 8 Stunden erwünscht
Heilbronn-Neckarsulm		
SE 3 Neckarsulm	GR, PR 50 %	
SE 7 Heilbronn	D, GR, PR	inkl. 10 Stunden RU
Ludwigsburg		
SE 3 GKG Mittlerer Neckar	GR	inkl. 14 Stunden RU
SE 6 Strohgäu	PR, GR	inkl. 10 Stunden RU
SE 8 Bottwartal	GR 75 %	inkl. 10 Stunden RU
Mergentheim		
SE 2 Igersheim	GR	
Mühlacker		
SE 2 Mitte	PR	
Ostalb		
SE 2 Rems-Welland	GR 50 %	
SE 6 Härtsfeld/Kochertal	PR oder GR	
SE 9 Unterschneidheim	PR	
SE 15 Ries	PR oder GR	
SE 20 Rosenstein	PR	
SE 24 Limeshöhe	PR oder GR 175 %	
SE 25 Lorch-Alfdorf	GR 50 %	
Rems-Murr		
SE 8 Oppenweiler-Kirchberg	PR oder GR 50 %	inkl. 7 Stunden RU
SE 10 Weissacher Tal	PR oder GR 75 %	
SE 11 Oberes Murrtal	D oder GR	

Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Bemerkungen
Reutlingen-Zwiefalten		
SE 6 Münsingen	PR	inkl. 8–10 Stunden RU
SE 7 Engstingen-Hohenstein	D oder GR	inkl. 4–8 Stunden RU
Rottenburg		
SE 1c Oberes Gäu	GR 75 %	.
SE 4a Steinlach-Wiesaz	PR oder GR 75 %	
Rottweil		
SE 5 Abba Rottweil	PR	inkl. 5 Stunden RU
SE 9 Aichhalden	GR	inkl. 12 Stunden RU
SE 10 Raum Oberndorf	GR	inkl. 16 Stunden RU
Schwäbisch-Hall		
SE 3 Crailsheim	PR, GR	
Stadtdekanat Stuttgart		
SE 1 Stuttgart-Mitte	PR	In Kooperation SE 1 und SE 3
SE 3 Stuttgart Süd	PR	
SE 4 Stuttgart West/Botnang	PR	
SE 7 Kroatische Gemeinde Bad Cannstatt und Feuerbach (GKaM)	GR, PR 70 %	
Tuttlingen-Spaichingen		
SE 3 Trossingen	PR 75 %	
SE 5 Am Dreifaltigkeitsberg	PR oder GR 75 %	
SE 6 Klippeneck-Primtal	GR	

Stellen mit Zuordnung zum Dekanat		
Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Dekanatsjugendseelsorge		
Balingen	Priester, D, PR oder GR 50 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Biberach und Saulgau	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Böblingen	Priester, D, PR oder GR 125 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Böblingen	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Ehingen-Ulm	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Esslingen-Nürtingen	Priester, D, PR oder GR 40 %	befristet als Elternzeitvertretung bis zum 12.06.2026. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Heilbronn-Neckarsulm	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Heidenheim	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.

Stellen mit Zuordnung zum Dekanat		
Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Hohenlohe	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Ludwigsburg und Mühlacker	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Mergentheim	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Rems-Murr	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Schwäbisch Hall	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Stuttgart	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Tuttlingen-Spaichingen	Priester, D, PR oder GR 75 %	Die Stelle ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Kombination mit anderen pastoralen Stellenanteilen möglich.
Krankenhausseelsorge		
Dekanat Calw Landesklinikum Nordschwarzwald (Psychiatrie), Calw-Hirsau	D, GR, PR	
Dekanat Esslingen-Nürtingen Klinikum Esslingen mit Einsatzort Esslingen	D, GR, PR 30 %	Stelle kann mit weiteren Anteilen innerhalb des Dekanats kombiniert werden.
Dekanat Freudenstadt Kreiskrankenhaus Freudenstadt, Haus Wiesengrund Alpirsbach und Selzer-Kliniken Baiersbronn-Schönmünzach	D, GR, PR 90 %	
Dekanat Hohenlohe Krankenhausseelsorge Öhringen	D, GR, PR 50 %	
Dekanat Ludwigsburg Schmiederklinik Gerlingen	D, GR, PR 50 %	
Stadtdekanat Stuttgart Krankenhaus Bad Cannstatt St. Anna-Klinik	D, GR, PR	
Dekanat Rottweil Klinikseelsorge Schwarzwald-Baar-Klinikum, Villingen-Schwenningen	PR 80 %	
Seelsorge bei Menschen mit Behinderung		
Dekanat Böblingen	GR 80 %	
Dekanat Freudenstadt	GR 75 %	
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	GR 80 %	
Dekanat Hohenlohe	GR 50 %	Dienstbeginn Frühjahr 2026
Dekanat Rottweil	GR 80 %	

Profilstellen		
Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Dekanat Böblingen		
Profilstelle „Junge Menschen in Schule, Lebenswelt und Arbeitswelt“	D, GR, PR 50 % oder vergleichbare Qualifikation	Befristet auf 5 Jahre Nähere Informationen auf *jobs.drs.de*
Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit	D, GR, PR 50 % oder vergleichbare Qualifikation	Befristet bis 31.05.2029 Nähere Informationen auf *jobs.drs.de*

Stellen mit Zuordnung zur Diözese		
Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Hochschulseelsorge Nürtingen	GR, PR 50 %	befristet auf drei Jahre
Hochschulseelsorge Stuttgart	D, PR oder GR 112,5 %	Stuttgart-Mitte Stuttgart-Vaihingen Stuttgart-Hohenheim
JVA Schwäbisch-Gmünd (Vollzugsanstalt für Frauen) Gefängnisseelsorge	PRin oder GRin	Die Stelle ist grundsätzlich teilbar
JVA Stuttgart-Stammheim Gefängnisseelsorge	D oder PR	Die Stelle ist grundsätzlich teilbar
Polizeiseelsorge	Priester, D	Bereich Nord Ba-Wü ab 01.09.2026

Stellen im Bischöflichen Jugendamt		
Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Berufsgruppe**	**Bemerkungen**
Ministrantenseelsorger:in Fachstelle Jugendpastoral	Priester, D, PR oder GR 50 %	
Geistliche Leitung der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG)	Priester, D, PR oder GR 50 %	
Geistliche Leitung des jugendspirituellen Zentrums Der BERG	Priester, D, PR oder GR 50 %	

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 für Gemeindereferentinnen/-referenten, Pastoralreferentinnen/-referenten und Diakone

Im **Januar 2026** werden im Kirchlichen Amtsblatt die Stellen für die oben genannten Berufsgruppen ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt zum Schuljahresbeginn 2026/2027.

Für die Planung der Stellenausschreibung und -besetzung bitten wir bereits jetzt um Beachtung folgender Regelungen:

- Grundlage für die Stellenausschreibung ist die **Stellenplanung, die im Herbst 2018 in Kraft gesetzt wurde**.

!! Wichtige Hinweise, mit der Bitte um Beachtung! !!

Das Formular zur Stellenausschreibung ist abrufbar im Mitarbeiterportal unter folgendem Link: *https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=4721-646f63756d656e74*) oder wenden Sie sich per E-Mail an *ha-v-stellenantrag @bo.drs.de*. Für die Stellenausschreibung im Januar eines Jahres ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen, auch wenn die betreffende Stelle bereits ausgeschrieben war. Bitte darauf achten, dass beim *ersten* Antrag die Stelle lediglich für *eine Berufsgruppe* ausgeschrieben wird. Sofern die Stelle unbesetzt bleibt, kann in weiteren Ausschreibungsrunden für *zwei Berufsgruppen* ausgeschrieben werden.

**!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Frühjahrsausschreibung für Pastorale Dienste in Gemeinde- und Kategorialseelsorge

ALLE Anträge bitte neu stellen!

Wir bitten alle Anträge zur Stellenausschreibung bis spätestens **14. November 2025** mit dem jeweils gültigen Formular über das Dekanat per E-Mail an *ha-v-stellenantrag@bo.drs.de* einzureichen.

Die notwendigen Formulare sowie die Grundsätze zur Stellenausschreibung finden sich im MAP unter der Rubrik „Stellen – Fortbildung – Tagung“.

Bitte beachten: Für die Frühjahresausschreibung müssen stets alle Anträge zur Stellenausschreibung neu gestellt werden, da sich bei den Gemeinden immer auch Veränderungen ergeben können (z. B. RU-Unterricht, Vakanzen, …)

Personalveränderung aus Stellenvergabe Herbst 2024 und Frühjahr 2025 Pastorale Dienste, Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	**Vergabe an:**
Dekanat Allgäu-Oberschwaben	
SE 14 Wangen	GR Luitgard Immler
Dekanat Biberach	
SE 9b Biberach Umland	GA Silke Fietz (Ausbildung)
Dekanat Böblingen	
SE 7 Magstadt-Maichingen	GR Simone Hering
Dekanat Esslingen-Nürtingen	
SE 14 Weilheim-Lenningen	PA Gabriela Schmoldt (50 %) ohne RU
Dekanat Göppingen-Geislingen	
SE 8 Eislingen	GR Georg Lehnert 100 %, bisher SE 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“, Dekanat Göppingen-Geislingen
Dekanat Hohenlohe	
SE 4 Schöntal	GR Birgit Keilbach 100 %, bisher abgeordnet an HA IX – Schulen
Dekanat Ludwigsburg	
SE 5 Rund um den Hohenasperg	PA Madeleine Osterberger 50 % (Kombi mit 50 % Profilstelle Familienpastoral +4 RU)
SE 9 Marbach am Neckar	GA Mateja Perkovic (Ausbildung)
SE 11 Kornwestheim	GR Sr. Jeslin Kalappurackal, bisher SE 7 „Stuttgarter Madonna“, Stadtdekanat Stuttgart
Dekanat Ostalb	
SE 17 Schwäbisch Gmünd-Mitte	GR Eva-Maria Nagenrauft-Seyschab 100 %, bisher SE 24 „Limeshöhe“, Dekanat Ostalb
SE 21 Am Limes	GA Elisabeth Hüttner ab 01.01.2025
Dekanat Rems-Murr	
SE 3 Remstaltor	D Eckhard Schöffel, bisher Profilstelle „Seelsorge für Geflüchtete“, Dekanat Göppingen-Geislingen
Dekanat Rottenburg	
SE 1c Rottenburg-Ergenzingen	GA Simone Stein (Ausbildung)
SE 4a Steinlach-Wiesaz	GR Verena Puza 75 %
Dekanat Saulgau	
SE 3 Bad Saulgau	D Dennis Mangold 100 %, inkl. 25 % Aushilfe in Nachbar-SE
Stadtdekanat Stuttgart	
SE 1 Stuttgart-Mitte	GA Bastian Matutis (Ausbildung)
SE 4 Stuttgart-West/Botnang	GA Danijela Begic und GA Sr. M. Anna-Chiara Attermeyer (Ausbildung)

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Vergabe an:
Stellen mit Zuordnung zum Dekanat	
Seelsorge bei Menschen mit Behinderung	
Dekanat Ostalb	GR Sr. Franziska Trögler
Dekanat Rottenburg	GR Martina Jäger 60 %, bisher SE 9 „Neckar-Aich“, Dekanat Esslingen-Nürtingen
Dekanatsjugendseelsorge	
Ehingen-Ulm	PA Georg Reinelt
Reutlingen-Zwiefalten	PR Jakob Zimmer 75 %
Krankenhausseelsorge	
Klinikseelsorge Bad Saulgau	Sr. M. Waltraud Vögle, Sr. M. Birgit Reutemann, Sr. M. Antonia Wurzer
Dekanat Esslingen-Nürtingen Medius Kliniken in Kirchheim (Schwerpunkt) sowie Nürtingen	PR Alexandra Holzbauer, weiterhin zusätzlich Hochschulseelsorge Nürtingen
Dekanat Ludwigsburg	PR Hubertus Mayer 75 %, bisher Krankenhausseelsorge RBK Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten Klinik am Steinenberg	PR Cäcilia Branz
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik Reutlingen	PR Andreas Steiner, bisher Krankenhausseelsorge Tübingen
Diakonieklinikum mit Charlottenklinik (60 %) und benachbartes Krankenhaus (40 %)	PR Andrea Trautmann (90 %), bisher Abordnung an HA IX – Schulen
Stadtdekanat Stuttgart	PR Pero Baotić 100 %, Klinikum Stuttgart – Zentrum für Seelische Gesundheit Bad-Cannstatt bisher SE 13 Sveti Nikola Tavelic, Dekanat Essliungen-Nürtingen GR Igor Begić 100 %, Robert-Bosch-Krankenhaus bisher SE 4 „Rottweil-Neuhausen-Neukirch“, Dekanat Rottweil
Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentinnen	
Dekanat Freudenstadt	Diözesanreferentin Elisabeth Wütz 75 %, bisher HA V – Pastorales Personal
Dekanat Ostalb	Simone Moninger 50 %

Profilstellen im Dekanat	
Dekanat Allgäu-Oberschwaben	
Profilstelle „Kontaktstelle Trauerpastoral“ 2025/1/03	PR Mirjam Benz, bisher SE 5, Dekanat Rottweil
Dekanat Esslingen-Nürtingen	
Profilstelle „Cityseelsorge – Haus der Katholischen Kirche Esslingen“ 2025/1/01	PR Sebastian Schmid (+30 % in der SE Esslingen), bisher Profilstelle Stadtdekanat Stuttgart
Dekanat Ludwigsburg	
Profilstelle „Familienpastoral“ 2025/1/05	PA Madeleine Osterberger (+50 % SE Rund um den Hohenasperg)
Profilstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ 2025/1/7	Verena Jilg
Dekanat Mergentheim	
Profilstelle „Netzwerk Spiritualität-Pilgern-Tourismus“ 2025/1/04	PR Christian Richter (Erzdiözese Freiburg)

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Vergabe an:
Profilstellen im Dekanat	
Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	
Profilstelle „Junge Erwachsene“ 2025/1/02	PR Susanne Grimbacher, bisher Projektstelle HA IV – Pastorale Konzeption
Dekanat Rottenburg	
Profilstelle „Schulpastoral“ 2025/1/06	Juliane Kautzsch

Stellen mit Zuordnung zur Diözese	
Hochschulseelsorge Heilbronn	DekRef./PR Michael Dieterle
Hochschulseelsorge Stuttgart	PR Peter Lendrates 37,5 % PR Marius Grath 25 %
JVA Heimsheim Gefängnisseelsorge	GR Stefan Ilg, bisher Krankenhausseelsorge Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart
Kolpingwerk DV Rottenburg-Stuttgart e. V. Geistliche Leitung der Kolpingjugend und Referent:in für Familienbildung	GR Ira-Kristin Soldner, bisher ausschließlich RU, Dekanat Ludwigsburg
Seelsorge bei Menschen mit Hörbehinderung	GR Raphaela Vogel 80 %, bisher SE 9, Dekanat Ludwigsburg

Stellen im Bischöflichen Jugendamt	
Bildungsreferent:in Servicestelle Jugendpastoral	PR Christina Lendrates PK 18.03.25, bisher SE 7, Dekanat Ehingen-Ulm
Bildungsreferent:in Fachstelle Jugendpastoral	GR Julia Hämmerle neu: 25 % Fachstelle Jugendpastoral + 75 % Fachstelle Jugendspiritualität

Ausbildungskurse

Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten Kurs 2025–2028

Dekanat Ehingen-Ulm, SE 17 Ulmer Westen
PA Simon **Hagenmaier**

Dekanat Ludwigsburg, SE 13 Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim
und SE 4 Bietigheim-Bissingen
PA Max **Schwab**

Dekanat Ostalb, SE 3 Braunenberg-Kochertal
PA Tabea **Pelzmann**

Dekanat Rottenburg, SE 3 Tübingen
PA Julius **Kreiser**

Dekanat Rottweil, SE 4 Rottweil-Hausen-Neukirch
PA Nina-Marie **Strasser**

Stadtdekanat Stuttgart, SE 7 Stuttgarter Madonna
PA Sr. Neethu **Varghese**

Stadtdekanat Stuttgart, SE 10 Johannes XXIII.
PA Ramona **Eisele**

Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten Kurs 2025–2027

Dekanat Biberach, SE 9b Biberach Umland
GA Silke **Fietz**

Dekanat Ehingen-Ulm, SE 10 Blautal
GA Lisa **Fluhr**

Dekanat Ludwigsburg, SE 9 Marbach am Neckar
GA Mateja **Perkovic**

Dekanat Rottenburg, SE 1c Oberes Gäu
GA Simone **Stein**

Stadtdekanat Stuttgart, SE 1 Stuttgart-Mitte
GA Bastian **Matutis**

Stadtdekanat Stuttgart, SE 4 Stuttgart-West/Botnang
GA Sr. Anna-Chiara **Attermeyer**

Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese (seit September 2024)

GR Martina **Kienle** (30.09.2024)
PR Schwester Marie-Pasquale **Reuver** ist in den Dienst des Ordens zurückgekehrt (30.09.2024)
PR Catharina **Buck-Gerstenberger** (31.10.2024)
DR Jutta **Wiedmann** (31.03.2025)
GR Schwester Sabine **Götz** ist in den Dienst des Ordens zurückgekehrt (31.07.2025)

Ruhestand

PR Barbara **Kannwischer** (01.10.2024)
PR Josef **Krebs** (01.11.2024)
GR Ilse **Richler** (01.12.2024)
PM Rita **Biste-Wessel** (01.01.2025)
PR Andreas **Hofstetter-Straka** (01.01.2025)
GR Irene Maria **Baumeister** (01.02.2025)
PR Evi **Rossmann** (01.02.2025)
GR Angelika **Eberhardt** (16.03.2025)
GR Irmgard **Schmitt** (30.06.2025)

GR Brigitte **Ferdinand** (30.06.2025)
GR Marion **Lay** (01.08.2025)
PR Kunibert **Frank** (31.08.2025)
GR Ulrike **Schonhardt** (01.09.2025)
PR Nikolaus **Fischer-Romer** (01.09.2025)

Verstorben

01.09.2024 GR i. R. Cordula **Schaffer**
13.10.2024 PR Wolfgang **Hensel**
15.12.2024 Diözesanreferentin i. R. Johanna **Kneer**
06.07.2025 GR i. R. Hildegard **Beck**

Mitteilungen

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Januar-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

für die Januar-Ausgabe **auf Montag, 08.12.2025, 8 Uhr**.

Wir bitten, dies zu beachten.

Vorankündigung der Aktion Martinusmantel 2025/2026

Ich will arbeiten – gebt mir eine Chance!

Zum diesjährigen Auftakt der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose 2025/2026 am 11. November, Gedenktag unseres Diözesanpatrons Martin von Tours, wird Bischof Dr. Klaus Krämer zur Martinuskollekte am 9. November 2025 aufrufen und um Spenden bitten, die ganzjährig möglich sind. Mit den Geldern werden Integrationsmaßnahmen für arbeitslose Menschen gefördert. Um die Verlesung des Aufrufs in den Gottesdiensten wird gebeten.

Der Aufruf wird im Oktober im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und Texte, Bilder und Logo der Aktion werden auf *martinusmantel.de* als Download für die Gemeindeblätter und für sonstige Medien bereitgestellt. Kirchengemeinden und größere Einrichtungen erhalten zudem Plakate und Faltblätter zur Verteilung. Da die Aktion in der Solidarität kirchlicher Bediensteter mit den am Arbeitsmarkt ausgegrenzten Menschen wurzelt, leiten große katholische Dienstgeber den Aufruf an ihre Beschäftigten weiter.

Die Mitwirkenden der geförderten Arbeitsintegrationsmaßnahmen sind angehalten, Gottesdienste mitzugestalten und in Presse und Medien über ihre Arbeit zu berichten.

Vielen Dank allen, die zum Erfolg der Aktion beitragen!

Informationen: Bischöfliches Ordinariat HA XI, Fachbereich Interkulturelles Sozialmanagement, Michael Leser, Telefon 0711 9791-3261; E-Mail: *martinusmantel@bo.drs.de*

Erinnerung: Einladung zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode der DiAG-MAV A der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV A) lädt herzlich zur 4. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 10. Amtsperiode (2022–2026) ein. Die Versammlung findet im Rahmen des § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 770 – 10.02.2022 (KABl 2022, Nr. 4, S. 98) statt.

Termin: Mittwoch, 8. Oktober 2025

Uhrzeit: 09:30–16:00 Uhr

Ort: Akademie Hohenheim, Paracelsusstraße 91, 70599 Stuttgart

Eine Online-Teilnahme ist ebenfalls möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder und Teilnehmende an der Versammlung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen. Eine Einladung zur Versammlung ging bereits Ende Juli (per Post) und Anfang August (per Mail) an die MAV-Vorsitzenden raus.

Anmeldung:
Die Anmeldung ist ausschließlich über unsere Internetseite bis 24. September möglich.

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle der DiAG-MAV A
Jahnstraße 32, 70597 Stuttgart
Tel. 0711 9791-4300
E-Mail: *geschaeftsstelle@diagmav.drs.de*
Internetseite : *diagmav.drs.de*

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf eine konstruktive Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre DiAG-MAV A

Tanja Pils
DiAG-MAV A Vorsitzende

Bußgottesdienst in der Adventszeit 2025

Für die Adventszeit 2025 bietet der Fachbereich Liturgie (Hauptabteilung VIIIa) wieder die Vorlage für einen Bußgottesdienst an.

Die Dokumente werden wiederum **ausschließlich digital** zur Verfügung gestellt. Sie können im November aus dem Mitarbeiterportal (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) und von der Homepage des Fachbereichs (*liturgie.drs.de/*) heruntergeladen und vor Ort vervielfältigt werden.

Hausgebet im Advent 2024

Thema: „Versöhnung erwarten“

Das diesjährige ökumenische Hausgebet im Advent wird am **Montag, den 8. Dezember 2025 um 19:30 Uhr** gehalten (Montag nach dem 2. Advent).

Dieses Hausgebet ist für viele Menschen inzwischen zu einer wertvollen Tradition in der Adventszeit geworden. Sie feiern gemeinsam als Familie, unter Freunden und Bekannten, als Nachbarschaft, in Gruppen und Kreisen auch über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Das Adventsgebet bietet auch Anregungen für andere adventliche Andachten und Gottesdienste in Kirchen, Gemeinden und Einrichtungen.

Das Thema des Hausgebets lautet in diesem Jahr: „Versöhnung erwarten“

Das Hausgebet wird wieder als Faltblatt mit dem ganzen Feierablauf zur Verfügung gestellt.

Das Bestellverfahren ist so geregelt:
Die Pfarrämter bekommen die Anzahl der Faltblätter für das Hausgebet, die sie im letzten Jahr bestellt haben, automatisch zugesandt. Künftig geht die Expedition des Bischöflichen Ordinariates beim Versand immer von der Anzahl der bestellten Exemplare des Vorjahres aus. Bleibt diese gleich, brauchen die Pfarrämter nicht aktiv zu werden. **Änderungswünsche** sind bis **zum 1. Oktober 2025** zu richten an: *HA-VII@bo.drs.de*

Liturgischer Kalender (Direktorium) 2026

Der Liturgische Kalender 2026 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart kommt im November zum Versand. Außer den Hinweisen für Messfeier und Stundengebet im kommenden Jahr enthält der Liturgische Kalender 2026 Angaben aus dem Namenstagskalender für das deutsche Sprachgebiet, eine Zusammenfassung liturgischer Grundregeln sowie die Angabe der Tage der Ewigen Anbetung in den einzelnen Gemeinden.

Erstmalig ist das Direktorium in einem **neuen und für die Mehrheit der Diözesen im deutschen Sprachraum vereinheitlichten Layout** gestaltet. Dieses soll u. a. für eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit sorgen. Über Rückmeldungen zum neuen Layout aus Sicht der Nutzenden ist der Fachbereich Liturgie per E-Mail an *LitKalender@drs.de* dankbar. Da trotz großer Sorgfalt in der Erstellung nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der neuen und vereinheitlichten Softwarelösung vereinzelte Fehler oder Ungenauigkeiten auftreten können, sind auch in dieser Hinsicht Rückmeldungen willkommen!

Alle Priester und Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker erhalten nach Erscheinen ein Exemplar des Direktoriums **kostenlos zugeschickt.**

Den Kirchengemeinden wird zudem jeweils ein Exemplar für die Sakristeien der Pfarrkirchen sowie zusätzliche Exemplare (lt. Erhebung des Direktoriums von 2005) zum Gebrauch in anderen Kirchen und Kapellen des Pfarrgebietes gratis zur Verfügung gestellt. **Wenn die dauerhafte Bezugsmenge des Kalenders für Ihre Einrichtung angepasst werden soll, können Sie dies ausschließlich per Mail melden an:** *LitKalender@drs.de*

Weitere gedruckte Exemplare des Liturgischen Kalenders können **ausschließlich über die Online-Bestellplattform der Expedition des Bischöflichen Ordinariats bezogen werden** (*expedition-drs.de*). Die Abgabe und der Versand erfolgen kostenfrei. Wir bitten Sie bei der Bestellung zu berücksichtigen, dass der Liturgische Kalender für alle liturgisch Interessierten, insbesondere für all jene Gläubigen, die bei der Vorbereitung und Leitung von Gottesdiensten mitwirken, sehr hilfreich ist. Eine gesammelte Nachbestellung über das jeweilige Pfarramt (oder die jeweilige Einrichtung) vermeidet unnötige Mehrfachbestellungen und Versandkosten.

Das Direktorium wird ab Ende Oktober zudem als PDF zur Verfügung stehen unter: *liturgie.drs.de*

Organisatorische Neuregelungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mesnerinnen und Mesnern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der Mesnerverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich zum 15. Juli 2025 eine neue Satzung gegeben (vgl. KABl. 2025, Nr. 9, S. 194–199 / BO-Nr. 6098 – 29.11.2024) und ist seither als Berufsverband für das Mesnerwesen in der Diözese aktiv.

In diesem Zusammenhang **geht die Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mesnerinnen und Mesnern zum 01.10.2025 vom Mesnerverband der Diözese auf die Hauptabteilung VIIIa – Fachbereich Liturgie über**. Entsprechende Schulungsangebote werden ab diesem Zeitpunkt vom Fachbereich Liturgie in Kooperation mit dem Referat Liturgische Dienste des Instituts für Fort- und Weiterbildung veranstaltet. Mesnerinnen und Mesner werden inhaltlich weiterhin wesentlich beteiligt sein.

Ab dem 01.10.2025 informiert der Fachbereich Liturgie online unter ***liturgie.drs.de*** über die Ausbildungsangebote und -termine. Auskünfte werden per E-Mail (***schulungen-mesner@drs.de***) oder telefonisch (07472 169-1802) erteilt. Für Anfragen zu Ehrungen für Mesnerinnen und Mesner wenden Sie sich bitte an *ehrungen-mesner@drs.de*

Bitte verwenden Sie die bekannte Mailadresse des Mesnerverbands (*mesnerverband@drs.de*) ab dem 01.10.2025 ausschließlich für Anfragen an den Berufsverband. Telefonische Erreichbarkeit ist über den Anschluss 07472 169-1099 gegeben.

Weltgebetstag der Frauen

Liebe Frauen, liebe Interessierte,

„mit dem Weltgebetstag kann ich wunderbar umziehen“, so erzählte mir eine katholische Frau aus dem Ruhrgebiet mit leuchtenden Augen. Ihr Mann arbeitete bei der Bundeswehr und so zog sie in ihrem Leben des Öfteren um. Und jedes Mal fand sie Anschluss in der Kirchengemeinde über den Weltgebetstag. Und wenn es ihn einmal vor Ort nicht gab, dann gründete sie ihn dort.

Durch diese Begegnung bei der Bundeswerkstatt zum Weltgebetstag Nigeria in Hofgeismar in Hessen wurde mir wieder bewusst: der Weltgebetstag ist wirklich eine deutschlandumfassende, ja sogar eine weltumfassende Bewegung. Es ist eine Bewegung, die Christinnen verschiedener Konfessionen zusammenbringt. Es ist eine

Bewegung von engagierten und interessierten Frauen, die sich einsetzen für ihre Glaubensgeschwister in anderen Ländern und für sie im Gebet und in Aktion (Projekten) einsteht. Das Motto des Weltgebetstags „informiert beten, betend handeln“ wird gelebt.

Mit diesem Infobrief möchten wir Sie hineinnehmen in die Vorbereitungen und Veranstaltungen rund um den Weltgebetstag Nigeria, der unter dem Motto steht: „Kommt! Bringt eure Last.“ Wir hoffen, dass wir Sie mit diesen Veranstaltungen in ihrer Arbeit unterstützen können.

Sie können diese Nachricht über folgenden Link weiterlesen:

http://newsletter.frauen-efw.de/m/16370758/693035-5595afb18f118cc565670ec81a201d03356f407c91005d704f2c2a006d3f6293418ae98feb4c440cdd629033a2dcd8a6

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen

Nr. 346 Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2024/2025

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330).

Die Druckschriften/Broschüren können auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (*dbk.de*) unter der Rubrik *dbk-shop.de/* auch online bestellt werden. Ebenso stehen dort die Dokumente als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de/*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
23.10.2025	25375	Studientag Spirituelle Wegbegleitung	Mitglieder der Diözesanen Initiative Spirituelle Wegbegleitung	23.09.2025
23.10.2025	25021	Homiletische Streifzüge: Herausforderungen heutiger Predigt, die (be)treffen will – Modul I „Verkündigung als Menschwerdung“ (Videokonferenz)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	20.10.2025
25.10.2025	25052	Gebet und Sprache – Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter /-innen	25.09.2025
25.10.2025	25009	Einführungskurs Kommunionhelfer (Untermarchtal)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/ -innen	25.09.2025
04.11.2025	25211	Grundkurs Modul 2 für Pfarramtssekretärinnen – Formularwesen	Pfarramtssekretärinnen	04.10.2025
04.11.2025	25022	Homiletische Streifzüge: Zwischen Lebkuchen, „Last Christmas“ und Zukunftsängsten – wie kann Gott durch mich zu Wort kommen? – Modul II „Verkündigung als Menschwerdung“	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	30.09.2025
13.11.2025	25622	Trauerpastoral und Beerdigung (2-teilig)	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	13.10.2025
15.11.2025	25053	Gottesdienst mit dementiell erkrankten Menschen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	15.10.2025
17.11.2025	25011	Einführungskurs Kommunionhelfer (Videokonferenz)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	17.10.2025
18.11.2025	25452	„Weitere Berufe im kirchlichen Dienst“ Einführungstag	Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	18.10.2025
29.11.2025	25019	Einführungskurs in den liturgischen Dienst des/der Kommunionhelfers/ -helferin	Ehrenamtliche Mitarbeiter/ -innen	29.10.2025
12.12.2025	25018	Einführung in die Haus- /Krankenkommunion (Tübingen)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/ -innen	12.11.2025
10.03.2026 + weitere	26431	XIII. Intervallkurs Organisationen entwickeln 26/27	Führungskräfte, Dekanatsreferenten und zukünftige Organisationsberater	15.10.2025

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige *missio*-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die *missio*-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12. März 2025

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.